



B UNDESVERBAND **B** ERUFLICHER **N** ATURSCHUTZ e.V.

BBN • Konstantinstr. 110 • D-53179 Bonn

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit, G I 2
11065 Berlin

Konstantinstraße 110
D-53179 Bonn
Tel. 0228 – 8491 3244
Fax 0228 – 8491 9999
mail@bbn-online.de

www.bbn-online.de

Sparkasse KölnBonn
BLZ 370 501 98
Konto 030 000 301
IBAN: DE26370501980030000301
BIC: COLSDE33XXX

12.01.2017

Stellungnahme zur Novellierung des UVPG und der 9. BIMSChV

Anhörung BMUB vom 22.12.2016, G I 2 – 42120 -13/1 und IG I 1 – 50121/24

Sehr geehrte Damen und Herren.

Zu den Änderungen des UVPG und der 9. BIMSChV nimmt der BBN in der gesetzten Frist wie folgt Stellung:

Der BBN protestiert mit Nachdruck gegen die Fristsetzung dieser Anhörung und die damit verbundene zu kurze Zeit einer qualifizierten Stellungnahme über die Weihnachts- und Neujahrs- Ferienzeit. Diese Fristsetzung ist völlig unangemessen und erlaubt keine breite Abstimmung im Berufsverband zu den wichtigen gesetzlichen Änderungen.

BBN Mitgliedsverbände

Arbeitsgemeinschaft der amtlichen Fachreferenten für Naturschutz und Landschaftspflege in Bayern e.V. (AgN), Berufsverband der Ökologen Bayerns e.V. (BVÖB), Berufsvertretung Deutscher Biologen e.V. (BDBiol), Berufsverband Landschaftsökologie Baden-Württemberg e.V. (BVDL), Bundesverband Naturwacht e.V., Hessische Vereinigung für Naturschutz und Landschaftspflege e.V. (HVNL), Naturschutzforum Thüringen e.V. (NFT), Saarländischer Berufsverband der Landschaftsökologinnen und -ökologen e.V. (SBdL), Vereinigung Hessischer Ökologen und Ökologinnen e.V. (VHÖ)

Zu den Rechtsvorschriften:

Der Großteil der vorgesehenen Änderungen ergibt sich aus Maßgaben zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie und wird seitens des BBN dementsprechend als notwendig und positiv angesehen.

Hierzu abweichende Positionen werden im Folgenden benannt. Diese Punkte werden als dringend änderungsbedürftig und im Zusammenhang des Unionsrechts und des parallel zu berücksichtigenden Naturschutzrechts als unbedingt beachtenspflichtig angesehen. Mit Nachdruck fordert der BBN eine Überarbeitung der Bestimmung zur UVP-Vorprüfung (A, S). Die hier vorgesehenen Bestimmungen entsprechen in keiner Weise den Erfahrungen aus der beruflichen Praxis der letzten Jahre. Sie sind viel zu kompliziert und bürokratisch ausgelegt, sie bedürfen einer starken Deregulierung und rechtlichen Eingrenzung. Die jetzt vorgesehenen Verfahrensvorschriften zur Vorprüfung tragen nicht zur Rechtssicherheit bei - im Gegenteil.

Vorab machen wir deutlich, dass wir die vorgesehenen Änderungen im Zuge der Anpassung des BauGB für den § 13b (neu) strikt ablehnen. Diese Passage ist zu streichen. Der BBN fordert erneut, die §§ 13 Abs. 3 und 13a BauGB aufzuheben, da diese Vorschriften dem Unionsrecht und den Maßgaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung widersprechen. Im Zweifel können hier die Vorschriften des Screening Anwendung finden. In § 1 Abs. 6 Ziff. 7 BauGB muss ergänzend der Begriff der Fläche eingeführt werden, um Konsistenz zu den Bestimmungen des UVPG herzustellen; insbesondere bei der Bauleitplanung ist die Beanspruchung der Fläche umweltbezogen von ausschlaggebender Bedeutung.

Grundsätzlich verweist der BBN auf die Paderborner Erklärung der UVP-Gesellschaft von 2015 (UVP report 29 (2) S. 104-107), die vom BBN inhaltlich mitgetragen wird.

Zu einzelnen Neubestimmungen im UVPG und der 9. BIMSchV:

1. **Zu § 2 UVPG:** Begrifflich sollen zur Klarstellung nach Tieren und Pflanzen auch die Lebensräume und Lebensstätten der wildlebenden Arten benannt werden. Hier soll in Ziffer 2 auch § 30 BNatSchG aufgeführt werden, um dem besonderen rechtlichen Ausgleichserfordernis Rechnung zu tragen.

Die Aufnahme des Schutzgutes Fläche wird als dringlich angesehen. Inhaltlich muss es hierbei in den Interpretationen (Anlage) um die Aspekte des Flächenverbrauchs und der Flächeninanspruchnahme einschließlich von Versiegelungen sowie relevante Flächennutzungsänderungen durch Flächennutzungsintensivierung und die dazu nachteiligen Wirkungen gehen.

In Absatz 2 müssen ergänzend mittelbare Folgewirkungen des Vorhabens für die Inanspruchnahme und Intensivierung der Flächennutzung oder die Änderung in der Bodennutzung aufgeführt werden (bspw. Biogasanlagen und Verbringung von Reststoffen bzw. Überschussmassen bei Renaturierungsvorhaben).

2. **Zu § 5 Abs. 3 UVPG:** Das Ergebnis soll eigenständig rechtlich anfechtbar sein. Dies ist zur Tragweite der Entscheidung und die Folgen für das Verfahren angemessen.
3. **Zu § 7 UVPG:** Die Vorschriften zur Vorprüfung genügen den Ansprüchen in der Vollzugspraxis keinesfalls. Hier ist eine wesentliche Deregulierung erforderlich. Die Bestimmungen können deutlich vereinfacht werden und sollten in nur einem Paragraphen gebündelt werden können. Die Trennung der Vorprüfung auf Auswirkungen des Vorhabens und Standortbedingungen soll aufgehoben und vereinfacht werden. Es ist seitens des Vorhabenträgers im Zuge einer Vorprüfung der überschlägige Nachweis zu führen, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in Rede stehenden einschlägigen Schutzgüter nach § 2 gegeben sind. Ergeben sich erhebliche Auswirkungen nach Prüfung der zuständigen Behörde, so ist eine obligatorische Umweltprüfung durchzuführen. Die Anlage zum UVPG hierzu wäre deutlich in den Kriterien zu vereinfachen und auf wenige Aspekte zu konzentrieren - sie wäre anzupassen oder sogar aufzuheben.
§ 7 Abs. 3 wird ausdrücklich zugestimmt. Der Vorhabenträger soll zudem auf die Vorprüfung verzichten können.

In den Fällen des 18.1. bis 18.8. soll eine obligatorische Umweltprüfung durchgeführt werden, wenn die Grenzwerte erreicht sind.

4. **Zu § 9 UVPG:** Bei Änderungsverfahren sind grundsätzlich gleiche Maßstäbe anzulegen wie bei der obligatorischen Umweltprüfung für neue Vorhaben. Vorprüfungen sollen hier aus Gleichbehandlungsgründen entfallen, weil die Standortverhältnisse hier bereits maßgeblich verändert sind. Vorprüfungen wären vertretbar für Altanlagen, die vor 2001 mit Inkrafttreten des überarbeiteten UVPG errichtet wurden.
Zu Absatz 4: Vorbelastungen sind zu berücksichtigen.
5. **Zu § 10 und § 11 sowie § 12 UVPG:** Bei kumulierenden Vorhaben ist eine Vorprüfung unangemessen und muss entfallen. Derartige Vorhaben müssen grundsätzlich der obligatorischen Umweltprüfung zugeführt werden, weil hier erhebliche Beeinträchtigungen auf die einschlägigen Schutzgüter generell zu konstatieren sind, wenn die Kennzahlen erfüllt sind. Maßgeblich zur Umweltprüfung ist der entstehende Wirkraum.
Die "insbesondere"-Vorschrift in Absatz 4 ist maßgeblich.
Vorbelastungen nach Absatz 6 müssen berücksichtigt werden.
6. **Zu § 15 UVPG:** In Absatz 4 bedarf es einer Differenzierung. Die in ihren Belangen betroffenen deutschen Umweltbehörden, die Gemeinden sowie die nach Rechtsbehelfs-

gesetz anerkannten Vereinigungen sollen grundsätzlich beteiligt und einbezogen werden.

7. **Zu § 16 UVPG:** Zu den Aufgaben nach Absatz 1 soll die vorliegende Landschaftsplanung auf örtlicher und überörtlicher Ebene hinsichtlich der dort formulierten Zielbestimmungen, Prognosen und Bewertungen berücksichtigt werden.
Ergebnisse aus Prüfungen zu den Gebieten NATURA 2000, zu Schutzgegenständen nach dem 4. Abschnitt des BNatSchG und Ergebnisse aus artenschutzrechtliche Prüfungen nach dem 5. Abschnitt BNatSchG müssen bei der Umweltprüfung auch für die maßgeblichen Bewertungen der betroffenen Schutzgüter und die in Rede stehenden Alternativen-Prüfungen beachtet werden.

Die mit den Aufgaben nach Absatz 1 betrauten Personen müssen die dazu erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen aufweisen und nachweisen können. Zur Qualitätssicherung soll die federführende Behörde auf Kosten des Vorhabenträgers eine Begutachtung der ermittelten Ergebnisse beauftragen können.
8. **Zu § 17 UVPG:** Die nach Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereinigungen sind den Behörden gleichzustellen und sollen dementsprechend beteiligt werden. Die jeweilige Stellungnahme dienen auch der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 18 und sollen dort einsehbar sein.
9. **Zu § 25 UVPG:** Bei Zulassungsverfahren auf Basis einer Umweltprüfung ist eine Umweltbaubegleitung zur Sicherstellung der Erfordernisse aus den Ergebnissen des Umweltweltberichtes und der umweltbezogenen Nebenbestimmungen im Verwaltungsakt auf Kosten des Vorhabenträgers durchzuführen und seitens der Zulassungsbehörde sicherzustellen .
10. **Zu § 26 UVPG:** Die Vorschriften werden in der vorliegenden Form für wesentlich erachtet und müssen Bestand halten.
11. **Zu § 28 UVPG:** Die Vorschriften werden in der vorliegenden Form für wesentlich erachtet und müssen Bestand halten. Hier bedarf es auch einer Gleichstellung zur SUP.
12. **Zu § 34 neu UVPG:** Bei strategischen Umweltprüfungen ist grundsätzlich von erheblichen nachteiligen Wirkungen aus ein maßgebliches Schutzgut (bspw. Fläche) auszugehen. Daher bedarf es hier keiner Vorprüfungen, die entsprechen entfallen sollen.

13. **Zu § 48 UVPG:** Nach heutiger Rechtslage ist die Rechtsgrundlage in Satz 2 nicht korrekt wiedergegeben. Eine Einschränkung von Rechten nach dem Rechtsbehelfsgesetz wird abgelehnt, es sei denn, diese Rechte bleiben im Zulassungsverfahren gewahrt.
14. **Zu § 66a UVPG:** Die Vorschriften werden als maßgeblich angesehen.
15. **Zu § 67 UVPG:** Den Ermächtigungen wird - auch hinsichtlich Ziffer 6 - zugestimmt.
16. **Zur Anlage 2 UVPG:** Überarbeitung bei Vereinfachung des Screening
17. **Zur Anlage 4 UVPG:** Bei Nr. 4. Fläche > zusätzlich: Flächeninanspruchnahme, Intensivierung der Flächennutzung; Versiegelung ; Arten > zusätzlich: Biotop nach § 30 BNatSchG; zusätzlich: Berücksichtigung der Zielbestimmungen und der Bewertungen aus der Landschaftsplanung; zusätzlich: Beachtung von Maßgaben aus der Verträglichkeitsprüfung zu Natura 2000, zu Schutzgegenständen nach 4. Abschnitt BNatSchG und artenschutzrechtlichen Prüfungen; zusätzlich bei Klima: Klimatische Auswirkungen auf die Umgebung und lufthygienische Folgewirkungen insbesondere den Luftaustausch in urbanen Räumen; zusätzlich bei Wasser: Auswirkungen auf die angrenzenden Auen und das Retentionsvermögen bei Fließgewässern;
18. **§ 43i und § 101a UVPG:** Die hier subsummierten Bestimmungen zu Vorschriften der Umweltverträglichkeitsprüfung und Überwachung sind erforderlich.
19. **Zur 9. BIMSChV:** Den Änderungen und neuen Rechtsvorschriften sowie den Änderungen der Begrifflichkeiten wird vorbehaltlich der oben benannten Maßgaben zum UVPG zugestimmt. Die oben benannten Aspekte zum UVPG treffen in gleicher Weise auf die 9. BIMSChV zu und müssen entsprechend im Text der 9. BIMSChV geändert und neu aufgenommen werden, um eine Kongruenz zum UVPG direkt herzustellen.

Mit freundlichen Grüßen,

